

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gebührenordnung für das Freibad der Gemeinde Bothel vom 04.05.2017

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung am 13.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung der Satzung der Gebührenordnung für das Freibad der Gemeinde Bothel

1. Der § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Einzelkarten	
a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres	4,00 €
b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	2,00 €
2. Zwölferkarten	
a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres	40,00 €
b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	20,00 €
3. Jahreskarten	
a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres	70,00 €
b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	35,00 €
4. Familienjahreskarten	120,00 €

Familien im Sinne dieser Gebührenordnung sind Ehepaare, Lebensgemeinschaften oder alleinerziehende Personen mit Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

2. Die Worte „bzw. solange sie nachweislich kein eigenes Einkommen haben“ in § 2 Abs. 1, Nr. 4, Satz 1 in der Begriffsdefinition zur Familie werden gestrichen.

3. Absatz 3 in § 2 wird folgendermaßen geändert:

Abweichende Gebühren im Rahmen von Rabattaktionen werden bei Bedarf durch den Verwaltungsausschuss festgelegt und beschlossen.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gebührenordnung für das Freibad der Gemeinde Bothel tritt am 24.03.2025 in Kraft.

Bothel, den 17.03.2025  
Gemeinde Bothel

Erika Schmidt  
Bürgermeisterin

